



SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Ligue suisse des femmes catholiques · Unione svizzera delle donne cattoliche · Uniun svizra da las dunnas catolicas

Bundesamt für Justiz
z. H. Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, März 2014

STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNG ZUR ÄNDERUNG DES ZIVILGESETZBUCHES (Die Adoption)

Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Zivilgesetzbuches Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 150'000 Frauen in der Schweiz. Der SKF setzt sich für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein. Bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen im Zivilgesetzbuch ist für den SKF der grundlegende Massstab das Wohl des Kindes, das Priorität hat.

1. Grundsätzliches

Der SKF nimmt die vorgeschlagenen Änderungen im Adoptionsrecht im Wesentlichen erfreut zur Kenntnis. Begrüsst wird, dass das angepasste Gesetz den veränderten gesellschaftlichen Begebenheiten Rechnung tragen soll. In diesem Zusammenhang spricht sich der SKF für die Stiefkindadoption für alle erwähnten Formen von Lebensgemeinschaften aus (Variante 6.2 des erläuternden Berichts). Vorstellbar sind für den SKF auch Fremdadoptionen für alle beschriebenen Formen von Lebensgemeinschaften. Das muss ein «Fernziel» sein. Der SKF ist sich bewusst, dass die mehrheitliche gesellschaftliche Akzeptanz von Fremdadoptionen zum Beispiel für Konkubinats- und homosexuelle Paare derzeit nicht gegeben sein dürfte. Aus diesem Grund verzichtet der SKF auf entsprechende Vorschläge und beschränkt sich auf Kommentare und Vorschläge zu den einzelnen zur Diskussion gestellten Artikeln im Zivilgesetzbuch.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Erwähnt werden jene Artikel, zu denen Kommentare und Vorschläge vorliegen. Die nicht erwähnten Artikel werden wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen befürwortet.

Art. 264a Abs. 1.

„Ehegatten können ein Kind nur gemeinschaftlich adoptieren.....“ Wir unterstützen den Vorschlag, dass grundsätzlich nur gemeinschaftlich adoptiert werden kann. (Siehe Kommentar unter Art. 264b) Die Neuregelung der Adoptionsvoraussetzung unterstützen wir.

Art. 264b

Dieser Artikel schafft Ungerechtigkeit und führt zur Bevorzugung von Einzelpersonen, die unter Umständen aus rein egoistischen Gründen ein Kind adoptieren wollen. Er würde allenfalls dann Sinn machen, wenn auch nicht verheiratete Paare *gemeinschaftlich* adoptieren dürfen. Grundsätzlich bevorzugt der SKF zum Wohl des Kindes die *gemeinschaftliche* Adoption. Einzeladoptionen sollen möglich sein, aber nicht die Regel. Einzeladoptionen sollen im Gesetz nicht gefördert respektive nicht bevorzugt werden – bevor nicht die gemeinschaftliche Adoption für die verschiedenen Formen von Lebensgemeinschaften möglich ist. Intakte familiäre Strukturen und Verhältnisse mit mindestens zwei Betreuungs- und Bezugspersonen sind für das Wohl des Kindes zentral.

Art. 264c

Hier befürwortet der SKF die Variante 6.2 im erläuternden Bericht (*Art. 264c neu*): Öffnung der Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften. Das erhöht die Chancen für Stiefkinder, in intakten familiären Strukturen und Verhältnissen aufzuwachsen. Zudem wird die Diskriminierung von Konkubinatspaaren aufgehoben.

Art. 268b

Die Anhörung des Kindes ist unabdingbar. Dabei ist die Professionalität der Mitarbeitenden bei den zuständigen Behörden und der allenfalls beauftragten Drittperson zu gewährleisten.

Art. 268c

Die Frage stellt sich, was sich der Gesetzgeber unter «schutzwürdigem Interesse» genau vorstellt. Der Anspruch muss hoch sein, zum Beispiel wenn es sich um schwere (vererbare) Krankheiten und/oder Ähnliches handelt. Es braucht viel Sorgfalt, Umsichtigkeit und Rücksichtnahme – sowohl mit Blick auf das minderjährige Kind als auch mit Blick auf die leiblichen Eltern.

Art. 268e, Abs. 1

Der spezialisierte Dienst soll nicht nur mit der Suche beauftragt werden, sondern ebenso mit der Beratung und Begleitung der gesuchstellenden Person. Die suchende Person ist in einer schwierigen und unter Umständen belastenden Situation, verbunden mit vielen Emotionen. Eine angemessene Beratung und Begleitung ist angebracht und erwünscht.

Art. 268f

Hier schlägt der SKF eine konkrete Änderung des Artikels vor:

«Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem ~~minderjährigen~~ *urteilsfähigen* Adoptivkind eingeräumt wird. *Das Kind muss dem zustimmen. Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig.* (...)»

Diese Fassung gewährleistet, dass das Kind darüber entscheidet, ob es den Kontakt mit den leiblichen Eltern tatsächlich will oder nicht. Das Wohl des Kindes geht klar vor.

Art. 270a

Das urteilsfähige Kind muss in Bezug auf die Namenswahl angehört werden. Zudem muss es möglich sein, dass das Stiefkind seinen herkömmlichen Namen behalten kann.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund



Karin Ottiger
Geschäftsführerin